

Anhang

Elternbeiträge gemäss Reglement über die Freiwilligen Tagesschulen der Stadt Solothurn

Die Gemeinderatskommission der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 13 des Reglements über die Freiwillige Tagesschule der Stadt Solothurn vom 26. Juni 2012, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

¹Die Elternbeiträge werden gemäss § 13 des Reglements über die Freiwilligen Tagesschulen differenziert unter Berücksichtigung des monatlichen Bruttoeinkommens, der Familiengrösse und der bestellten Betreuungseinheiten berechnet.

²Sämtliche Einkünfte und Angaben sind zu belegen. Namentlich sind die Lohnabrechnungen der Monate Dezember und Januar der Anmeldung beizulegen.

³Für allfällige Leistungen der Sozialen Dienste wird eine Bescheinigung eingereicht.

§ 2

Massgebendes Monatseinkommen

¹Das anrechenbare monatliche Einkommen umfasst:

- a) Gesamtes Bruttoeinkommen aus selbstständiger und/oder unselbstständiger Tätigkeit und Kinderzulagen, inkl. 13. Monatslohn und Gratifikation
- b) Andere Einkünfte für den Lebensunterhalt wie Unterhaltsbeiträge (Alimente), Renten, IV-Taggelder, Abfindungssummen, Lohnausfallentschädigungen, Vermögenserträge, Familienergänzungsleistung, Leistungen der Sozialen Dienste

212.1

c) Lohnergänzungen wie Nebenerwerbseinkünfte, Stipendien oder andere regelmässige Einkünfte

²Für die Berechnung des Bruttoeinkommens werden die verschiedenen Formen möglicher Familiengemeinschaften und Lebensformen (wirtschaftliche Einheiten) berücksichtigt.

³Bei verheirateten leiblichen Erziehungsberechtigten und Stiefeltern sind die Bruttoeinkommen beider Elternteile massgebend. Allfällige Alimente für Ehegatten sowie für Kinder, die nicht im selben Haushalt wohnen, können vom Bruttoeinkommen abgezogen werden.

⁴Lebt ein nicht verheirateter leiblicher Elternteil seit mehr als 2 Jahren im Konkubinat mit einer Drittperson, wird das Bruttoeinkommen des Konkubinatspartners oder der Konkubinatspartnerin mitberücksichtigt. Der Partner oder die Partnerin wird zur Familiengrösse mitgezählt. Allfällige Alimente für Ehegatten sowie für Kinder, die nicht im selben Haushalt wohnen, können vom Bruttoeinkommen abgezogen werden.

§ 3

Familiengrösse

Die Familiengrösse entspricht der Anzahl im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erziehungsberechtigte sowie deren Kinder), welche vom massgebenden Einkommen gemäss § 2 leben.

§ 4

Betreuungseinheiten während den Schulwochen

¹Die Erziehungsberechtigten haben Elternbeiträge für die mit der Anmeldung für das ganze Schuljahr verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.

²Eine Betreuungseinheit während der Schulzeit umfasst ca. 2 Stunden. Ausnahme: Früheinheit ab 07.00 Uhr ca. 1 Stunde.

³Die Mindestzahl zu buchender Einheiten beträgt 3 aufeinanderfolgend an einem Tag oder 4 verteilt auf eine Woche.

⁴Betreuungseinheiten, die aus schulbetrieblichen Gründen (z.B. Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen) nicht besucht werden, gelten als entschuldigt und werden nicht in Rechnung gestellt.

§ 5

Betreuungseinheiten
während den Ferien

¹Als Betreuungseinheiten während den Ferien gelten:

- a) Morgenbetreuung = 2 Einheiten
- b) Mittagsbetreuung = 1 Einheit
- c) Nachmittagsbetreuung = 2 Einheiten

Die Betreuungszeiten werden jeweils mit der Anmeldung bekanntgegeben.

²Das Ferienangebot gemäss Absatz 1 wird durchgeführt, wenn pro Betreuungseinheit mindestens 6 Schülerinnen und Schüler verbindlich angemeldet sind.

³Je nach Ferienprogramm müssen mehrere Einheiten pro Tag gebucht werden.

§ 6

Material- und Reisekosten

¹Für Ausflüge, Bastel- oder Werkarbeiten während dem Ferienprogramm können zusätzliche Elternbeiträge im Umfang von max. Fr. 20.-- pro Woche und Kind erhoben werden.

²Die zu erwartenden Kosten sind den Erziehungsberechtigten mit dem Programm des Ferienangebots bekannt zu geben.

§ 7

Mittagessen

¹Die Kosten pro gebuchtes Mittagessen betragen Fr. 7.-- und werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

212.1

²Wird eine Schülerin, ein Schüler bis spätestens um 08.00 Uhr des Betreuungstages abgemeldet, wird das Mittagessen nicht verrechnet. Später abgemeldete Mittagessen müssen verrechnet werden.

§ 8

Verspätetes Abholen der Schülerin, des Schülers

¹Wird eine Schülerin oder ein Schüler tagsüber verspätet abgeholt, wird die angebrochene Einheit zusätzlich verrechnet.

²Wird eine Schülerin oder ein Schüler am Abend nach 18.00 Uhr abgeholt, wird pro angebrochene Viertelstunde ein Betrag von Fr. 20.-- verrechnet.

II. Besondere Bestimmungen

§ 9

Tarifstruktur

¹Die Tarifstruktur basiert auf einem Zweipersonenhaushalt. Bis zu einem monatlichen Bruttoeinkommen von Fr. 3999.-- kostet eine Betreuungseinheit Fr. 1.50 (Minimaltarif) und ab einem solchen von Fr. 17'500.-- Fr. 22.50 (Maximaltarif).

²Erstmals bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von Fr. 4000.-- und danach immer bei dessen Erhöhung um jeweils Fr. 500.-- erhöht sich die Betreuungseinheit um jeweils Fr. --.75.

³Die Tarife reduzieren sich für jedes weitere Familienmitglied über 2 Personen um Fr. 2.-- pro Betreuungseinheit, wobei der Minimaltarif von Fr. 1.50 nicht unterschritten werden darf.

⁴Die Elternbeiträge pro Betreuungseinheit betragen:

Monatliches Bruttoein- kommen	2 Perso- nen	3 Perso- nen	4 Perso- nen	5 Perso- nen	6 Perso- nen
bis 3999	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50
ab 4000	2.25	1.50	1.50	1.50	1.50
4500	3.00	1.50	1.50	1.50	1.50
5000	3.75	1.75	1.50	1.50	1.50
5500	4.50	2.50	1.50	1.50	1.50
6000	5.25	3.25	1.50	1.50	1.50
6500	6.00	4.00	2.00	1.50	1.50
7000	6.75	4.75	2.75	1.50	1.50
7500	7.50	5.50	3.50	1.50	1.50
8000	8.25	6.25	4.25	2.25	1.50
8500	9.00	7.00	5.00	3.00	1.50
9000	9.75	7.75	5.75	3.75	1.75
9500	10.50	8.50	6.50	4.50	2.50
10000	11.25	9.25	7.25	5.25	3.25
10500	12.00	10.00	8.00	6.00	4.00
11000	12.75	10.75	8.75	6.75	4.75
11500	13.50	11.50	9.50	7.50	5.50
12000	14.25	12.25	10.25	8.25	6.25
12500	15.00	13.00	11.00	9.00	7.00
13000	15.75	13.75	11.75	9.75	7.75
13500	16.50	14.50	12.50	10.50	8.50
14000	17.25	15.25	13.25	11.25	9.25
14500	18.00	16.00	14.00	12.00	10.00
15000	18.75	16.75	14.75	12.75	10.75
15500	19.50	17.50	15.50	13.50	11.50
16000	20.25	18.25	16.25	14.25	12.25
16500	21.00	19.00	17.00	15.00	13.00
17000	21.75	19.75	17.75	15.75	13.75
ab 17500	22.50	20.50	18.50	16.50	14.50

⁵Der Vollkostentarif beträgt Fr. 32.-- pro Betreuungseinheit.

Beschlossen von der Gemeinderatskommission am 10. Mai
2012.

Der Stadtpräsident:

Kurt Fluri

Der Stadtschreiber:

Hansjörg Boll